Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 28

Artikel: Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner

Lehrerschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner Lehrerschaft.

(Bom Kantonsschulrath und Stanbeskommission genehmigt.)

I. Zweck ber Anftalt.

Art. 1. Die Lehrer des Kantons Glarus vereinigen sich zur Grüns dung einer Kasse, woraus den Antheilhabern oder deren Wittwen und Wassen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge verabsreicht werden.

II. Mitglieber.

Art. 2. Der Beitritt ist ein freiwilliger. Jeder glarnerische Lehrer, in oder außer dem Kanton stationirt, welcher das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, hat Zutritt zu der Anstalt.

Jedem Nichtkantonsbürger, der in hiesigem Kanton als Lehrer ansgestellt worden, steht dieselbe Begünstigung offen.

Art. 3. Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Prässibenten ber Anstalt zu melden und nach der Aufnahme, welche die Verswaltung ausspricht, dem Präsidenten sofort einen pfarramtlichen Taufschein einzureichen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird vom Kassier ein Aufnahmsschein zugestellt.

Art. 4. Die Mitgliedschaft hört auf:

- a. bei freiwilligem Austritt;
- b. für einen Nichtkantonsbürger, sofern derselbe den hiesigen Kanton verläßt, bevor er wenigstens 10 Jahre in demselben eine Lehrerstelle bekleidet hat;
- c. wenn ein Mitglied auf erfolgte Mahnung hin bei Abschluß ber Rechnung (Ende Dezember) seinen mit Januar laufenden Rechnungsjahres verfallenen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, oder sich weigert, schuldige Bußen zu bezahlen;
 - d. wenn ein Mitglied ohne ein nöthigendes körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf verlassen, bevor es 12 Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat.

So oft ein berartiger Fall eintritt, ist in der Hauptversammlung durch geheimes Stimmenmehr zu entscheiden, ob der Ausschluß erfolgen solle oder nicht. Im bejahenden Falle verliert der Austretende jeden Anspruch an die Kasse.

- Art. 5. Wenn ein Mitglied aus dem glarnerischen Lehrerstand gestrichen wird, verliert es zwar seine Rechte auf die Anstalt nicht, sosern es den statutengemäßen Pflichten nachkommt, hat aber bei den Hauptsversammlungen der Gesellschaft weder Sitz noch Stimme mehr.
 - Art. 6. Die Leistungen ber Mitglieber bestehen:
 - a. in einer Eintrittsgebühr, resp. verfäumten Jahresbeiträgen;
 - b. in einem Jahresbeitrag;
 - c. in einer Heirathsgebühr;
 - d. in Bugen.
- Art. 7. Die Gründer der Anstalt, sowie alle unter 20 Altersjahren Eintretenden sind frei vom Eintrittsgeld. Alle Diejenigen, welche nicht zu den Gründern gehören und bei ihrem Eintritte über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahre an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem dannzumaligen Alter als Eintrittsgebühr folgender Skala gemäß nach:

- b	7 •									
20.	Altersjahr	Fr.	8.		31.	Altersjahr	Fr.	120.	15	
21.	iden og sin	11	16.	35	32.	(d) (d) 9	11	132.	95	
22.	US proba	.,	25.	204	33.	icini, in	"	146.	25	
23.	"	"	34.		34.	"	"	160.	10	
24.	11 th day	11	43.	35	35,	,,,,	. ,,	174.	50	
25.	"	"	53.	10	36.	"	"	189.	5 0	
26.	"	"	63.	20	37.	. "	,,	205.	10	
27.	"	"	73.	70	38.		. "	221.	3 0	
28.	"	11	84.	65	39.			238.	15	
29.	pathi "mad	"	96.		40.	India, 06 h	"	255.	70	
30.		11	107.	85	719			10 C.		

Bei Berechnung des Eintrittsgeldes gilt jeweilen der 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres; für das laufende hat das betreffende Mitglied nur noch seinen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten.

- Art. 8. Bezüglich ber Jahresbeiträge gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Der einzelne Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 8 Fr.
 - b. Die Gründer der Anstalt haben im Ganzen 30, die Nichtgründer 35 Jahresbeiträge zu leisten.
 - c. Der Jahresbeitrag soll für das laufende Rechnungsjahr im Monat Januar dem Kassier franko eingesandt werden.
 - d. Jeber Zugberechtigte ist von weitern Beiträgen frei, sowie solche

Mitglieder, welche vor dem zugberechtigten Alter bereits die statuten gemäße Anzahl von Jahresbeiträgen entrichtet haben.

- e. So viele Jahresbeiträge, als ein Stifter bei Erreichung des zugsberechtigten Alters noch weniger als 30 in die Kasse bezahlt hat, werden ihm alsbann am ersten oder an den ersten Zügen in Absrechnung gebracht.
- f. So viele Jahresbeiträge als ein Mitglied bei seinem allfälligen Absterben noch im Rückstande steht, werden in der Weise den zugberechtigten Hinterlassenen in Abrechnung gebracht, daß jedes Jahr bis zur vollständigen Tilgung bei einem einfachen Zuge je ein, bei einem doppelten Zuge je zwei Jahresbeiträge abgezogen werden.

Art. 9. Jedes Mitglied hat bei einer allfälligen Verheirathung 10 Fr., an die Kasse zu entrichten.

Art. 10. Diejenigen Mitglieder des Mittellandes, welche den Hauptversammlungen nicht beiwohnen, bezahlen 50 Rp. Buße. Für den versäumten Jahresbeitrag bezahlt das betreffende Mitglied ebenfalls 50 Rp.
Buße, sofern derselbe erst im Laufe des Februars eingesandt wird. Für
jeden folgenden Monat Verspätung jedoch hat es noch je 20 Rp. Zulage
zu bezahlen.

(Shluß folgt.)



Schul: Chronif.

Bern. Staatsverwaltungsbericht. Nach dem jüngsten Bericht bestanden während des Jahres 1857 im Kanton Bern 1310 Primarschulen, von denen im Lause des genannten Jahres 30 neu errichtet wurden. Wenn aber den durch die Ueberfüllung der Schulen hervorgerusenen Mängeln mit irgend welchem Ersolge abgeholsen werden soll, so muß nach dem Bericht die Zahl der Schulen auf 1400 gebracht werden. 20 Schulen waren ohne Lehrer, 10 berselben besinden sich in den Gemeinden des Oberlandes. Neben diesen Schulen bestehen noch 482 Arbeitsschulen, 46 Privat- und Fabrikschulen und 24 Kleinkinderschulen. Der Kanton Bern hatte im Berichtsjahr 86,231 Primarschüler und 18,929 Arbeitsschülerinnen, die sich auf die 6 Inspektoratskreise solgendermaßen vertheilen: der Kreis Oberland hat 199 Primarschulen mit 13,073 Schülern und 99 Arbeitsschulen mit 2827 Schülerinnen; der Kreis Mittelland hat 240 Primarschulen mit 19,109 Schülern und 100 Arbeitsschulen mit 5049 Schülerinnen; der Kreis Emmenthal hat 188 Pris